

# SATZUNG

## Schützenverein

### „Roland 1927 e.V.“ Eisenbach

in der Fassung vom 17. April 2016

		<u>Seite</u>
§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Zweck und Aufgabe	1
§ 3	Geschäftsjahr	1
§ 4	Mitgliedschaft	1
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	2
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	Rechte der Mitglieder	3
§ 9	Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Beiträge	4
§ 11	Strafen	4
§ 12	Organe des Vereins	5
§ 13	Vorstand	5
§ 14	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	6
§ 15	Mitgliederversammlung	7
§ 16	Kassenprüfer	8
§ 17	Ausschüsse	8
§ 18	Sportabteilungen	8
§ 19	Jugendabteilung	8
§ 20	Ehrungen	9
§ 21	Auflösung des Vereins	9

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen:

**Schützenverein „Roland 1927 e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in 65618 Selters-Eisenbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg unter der Nummer 7VR221 eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Schützenverein „Roland 1927 e.V.“ verfolgt auf der Grundlage des Amateurgedankens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - b) die Errichtung von Sportanlagen
4. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche werden in einer Jugendabteilung (siehe § 18) zusammengefasst.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung des Schießens bestehen, abhängig zu machen.

## § 6 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch Austritt, der nur in schriftlicher Form für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 01. September zu erklären ist
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug geraten ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
  - b) sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2).
5. Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sofern vom Vorstand keine Benutzungsgebühr beschlossen wurde.
4. Werden vom Vorstand Benutzungsgebühren beschlossen, dienen sie dem Deckungsbeitrag für die Unterhaltung der Vereinsanlage.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, und seine Beiträge bis zum Jahresende nicht beglichen hat.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Pro Kalenderjahr sind bis zu 40 Arbeitsstunden durch angekündigten und organisierten Arbeitseinsatz zur Erhaltung der Vereinsanlage abzuleisten, oder als Ersatz für die nichtgeleisteten Arbeitsstunden ein vom Vorstand festgesetzter Ersatzgeldbetrag in die Vereinskasse zu zahlen.
3. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Schießwarte in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten. Die Nutzung der Schießanlagen regelt die vom Deutschen Schützenbund erlassene und vom Vorstand ergänzte Schießstandordnung.
4. Beiträge pünktlich zu entrichten.
5. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
6. Auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest vorzulegen.

## § 10 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag, jedes Neumitglied außerdem einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag entfällt bei minderjährigen Neumitgliedern.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Höhe des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 11 Strafen

1. Zu Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Sperre

2. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderem Maße die Belange des Sports schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung notwendig.

Nach dem Ausschluss aus dem Verein entfallen die Mitgliedschaftsrechte und das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Unterlagen, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 12)
2. Die Mitgliederversammlung (§14)

## § 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer
1. Schriftführer
1. Schießwart

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer, den Schießwarten, den Jugendwarten, dem Pressewart und dem Wirtschaftsleiter und dessen Vertreter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen zu werden braucht.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports, Bau von Vereinsanlagen und deren Erhaltung zu

erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und in einer Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

5. Der Vorstand kann nach Bedarf zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauen Angaben des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (siehe § 16) und einzelne Mitglieder für eine bestimmte Zeit Aufgaben übertragen.

#### **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf erlassen und geändert wird.

## § 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufende Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll bis spätestens Mai einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bekanntgegeben werden, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, Beginn und Tag sowie Ort der Sitzung. Als Bekanntgabemaßnahme dient das Aushängen der Einladung im Vereinsheim, im Informationskasten oder in der örtlichen Presse. Diese schriftliche Ladungsvorschrift gilt auch für die unter 3 genannte außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Verlesung der Niederschrift der letzten Generalversammlung
  - c) Jahresbericht des 1. Schießwartes
  - d) Jahresbericht des 1. Kassierers
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) ggf. Neuwahlen des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
  - h) Neuwahl von 2 Kassenprüfern für das Folgejahr (einmalige Wiederwahl ist möglich)
  - i) Planungen und Aktivitäten für das Folgejahr

Die Berichte des Vorstandes (a, b, c, d, i) können von den jeweils verschiedenen Vorstandsmitgliedern vorgetragen werden, falls eine Vorstandsmitglied bei der Generalversammlung verhindert ist.

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn die im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 4 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden von den anwesenden

Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Vor der Generalversammlung wird durch zwei gewählte Kassenprüfer eine Kassenprüfung durchgeführt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.

## **§ 18 Sportabteilungen**

1. Die aktiven Mitglieder richten sich nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Dem 1. Schießwart obliegt die sportliche Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder bzw. die weiteren gewählten Schießwarte zur Mitarbeit heranziehen.
2. Der 1. Schießwart vertritt die Abteilung im Vorstand.
3. Der Verein befürwortet den Erwerb einer Waffenbesitzkarte erst nach einjähriger Vereinsmitgliedschaft sowie Teilnahme an Rundenkämpfen in einer Luftdruckwaffendisziplin.

## **§ 19 Jugendabteilung**

In einer Jugendabteilung werden alle Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren geführt.

## § 20 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der Versammlungsteilnehmer nötig. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landesportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen wurde.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit der Ausnahme, dass Ehrenmitglieder beitragsfrei sind.

## § 21 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder das beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 65618 Selters, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, (sportliche) Zwecke im Ortsteil Eisenbach zu verwenden hat.

Neu gefasst und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17. April 2016.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender

---

Berthold Reichwein

2. Vorsitzender

---

Gerd Reichwein

1. Kassierer

---

Werner Gibitz

1. Schriftführer

---

Candy Schneider

1. Schießwart

---

Andrea Trost